



GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Die Geschäftstätigkeit der HiPP Unternehmensgruppe (im Weiteren HiPP genannt) ist von grundlegenden Werten geprägt, die auf Vertrauen, Fairness und Zuverlässigkeit beruhen. Als Unternehmen betrachtet HiPP die Achtung und den Respekt der Menschenrechte als einen unverzichtbaren Bestandteil seiner unternehmerischen Verantwortung. Diese Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte stellt eine wichtige Ergänzung zu den HiPP GRUNDSÄTZEN dar.

Für uns bei HiPP ist es von essenzieller Bedeutung, bei unserer geschäftlichen Tätigkeit stets die Prinzipien verantwortungsbewussten Handelns zu wahren. Ein zentrales Grundprinzip besteht dabei in der strikten Einhaltung von Recht und Gesetz. Wir bekennen uns dazu, sämtlichen geltenden rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften zu entsprechen und dabei stets im Einklang mit ethischen Grundsätzen zu agieren. In diesem Kontext übernehmen wir die Verpflichtung, die folgenden international anerkannten Standards zu achten und zu respektieren:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- der Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

Diese Grundsaterklärung stellt eine verbindliche Grundlage für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der HiPP Unternehmensgruppe gemäß dem Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) dar und wurde von der Geschäftsführung der HiPP Unternehmensgruppe verabschiedet.



2 MENSCHENRECHTE

HiPP setzt sich im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit insbesondere für den Schutz folgender Menschenrechte ein und erwartet dies auch von direkten Zulieferern:

Verbot von Kinderarbeit: In Anerkennung der fundamentalen Bedeutung des Rechts auf Bildung und unter Berücksichtigung des internationalen Rahmens sowie nationaler Gesetze lehnt HiPP jegliche Form der Kinderarbeit entschieden ab. Wir setzen uns dafür ein, dass das Mindestalter für Beschäftigung gemäß international anerkannten Standards und den gesetzlichen Vorgaben respektiert wird, um die Rechte und die Entwicklung von Kindern zu schützen.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit: HiPP verfolgt eine klare Politik, die Zwangs- und Pflichtarbeit strikt ablehnt. Unsere Unternehmensprinzipien und Werte stehen im Einklang mit dem internationalen Konsens, der jegliche Form von unfreiwilliger Arbeit als inakzeptabel ansieht. Wir engagieren uns für die Einhaltung höchster ethischer Standards und setzen uns für die Achtung der grundlegenden Menschenrechte in der gesamten Lieferkette ein.

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: Die Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist bei HiPP nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern eine zentrale Grundvoraussetzung für den täglichen Betrieb. Jeder Mitarbeiter ist dazu aufgerufen, aktiv zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beizutragen, indem er die einschlägigen Vorschriften einhält und deren Umsetzung fördert. Unsere Verantwortung reicht über das individuelle Wohlbefinden hinaus und erstreckt sich auf die Schaffung einer arbeitsfreundlichen Umgebung für alle.

Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht: HiPP respektiert und fördert das Recht unserer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit, das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten oder sich ihr anzuschließen, sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen und Streik gemäß den geltenden Gesetzen am jeweiligen Arbeitsort. Wir erkennen die Bedeutung von kollektiven Verhandlungen als Instrument zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an und setzen uns für einen offenen Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein.



Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung: Bei HiPP pflegen wir eine Kultur, die von Chancengleichheit, gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt ist. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, kulturellem Hintergrund, ethnischer Herkunft, sexueller Identität, Behinderung, religiöser Zugehörigkeit oder Weltanschauung behandeln wir alle Mitarbeiter, Partner und Kunden gleichermaßen respektvoll und fair. Unser Ziel ist es, eine inklusive Arbeitsumgebung zu schaffen, in der Vielfalt als Stärke betrachtet wird.

Vergütungen und Leistungen: HiPP gewährleistet, dass die Vergütungen und sonstigen Leistungen aller Mitarbeiter mindestens den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen, in dem wir tätig sind. Wir sind uns bewusst, dass eine angemessene Vergütung ein grundlegendes Element für die Lebensqualität der Beschäftigten ist. Daher setzen wir uns dafür ein, regelmäßige und faire Entlohnungen zu gewährleisten, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

Menschenrechte und Umwelt: Bei HiPP betrachten wir Umwelt- und Klimaschutz als zentrale unternehmerische Ziele. In sämtlichen Geschäftsaktivitäten setzen wir auf umweltfreundliche, ressourcenschonende und energieeffiziente Ansätze in der Produktentwicklung, Produktion und beim Transport. Im Einklang mit den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verzichten wir auf den Einsatz als gefährlich eingestufte Stoffe wie Quecksilber und persistente organische Stoffe. Unsere Verantwortung geht über ökonomische Aspekte hinaus und erstreckt sich auf die nachhaltige Bewahrung der Umwelt für kommende Generationen.

Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker: HiPP ist sich der Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten auf lokale Gemeinschaften bewusst und verpflichtet sich, die Rechte dieser Gemeinschaften sowie indigener Völker zu respektieren. Wir streben eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Geschäftsführung an, die ökologische und soziale Belange gleichermaßen berücksichtigt. Durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften streben wir an, positive Veränderungen zu bewirken und einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung dieser Regionen zu leisten.

Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften: Falls HiPP private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unseres Betriebs einsetzt, legen wir höchsten Wert darauf, dass die internationalen Menschenrechte in vollem Umfang geachtet werden. Jegliche Form von Folter, unmenschlicher Behandlung oder Schädigung von Leib und Leben



durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte wird von HIPP strikt abgelehnt. Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit den Menschenrechtsstandards stehen und eine sichere Arbeitsumgebung gewährleisten, ohne dabei die grundlegenden Rechte und Würde der Einzelnen zu beeinträchtigen.

3 UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

3.1 Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

3.1.1 Risikomanagement und Zuständigkeit

Um die Sorgfaltspflichten im Bereich des Risikomanagements und der Zuständigkeit im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich sowie die unmittelbaren Zulieferer umfassender zu beschreiben, haben wir bei HiPP ein umfangreiches Risikomanagement eingeführt. Dieses dient der Gewährleistung der Einhaltung sämtlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen unserer Geschäftsaktivitäten und entlang der gesamten Lieferkette. Die Verantwortung für die Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung dieses Risikomanagements liegt im Ressort Compliance.

Jede Führungskraft bei HIPP trägt die Verantwortung für die umfassende Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Hierbei erstreckt sich die Verantwortung nicht nur auf die eigene Geschäftseinheit, sondern auch auf sämtlichen unmittelbaren Zulieferer. Dies beinhaltet die Identifizierung, Bewertung und Kontrolle potenzieller Risiken im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter umfassend über die Inhalte dieser Grundsatzerklärung zu informieren, um sicherzustellen, dass alle Teammitglieder sich der festgelegten Sorgfaltspflichten bewusst sind und aktiv zu deren Erfüllung beitragen können. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Sensibilisierung für die Bedeutung der Menschenrechtsaspekte im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten.

3.1.2 Risikoanalyse

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Risikoanalyse zu gewährleisten, führen wir regelmäßig, sowohl jährlich als auch anlassbezogen, umfassende Untersuchungen durch. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Identifikation von potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowohl innerhalb



unserer Organisation als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferern. Diese sorgfältige Analyse bezieht sowohl Länderrisiken als auch Geschäftsmodellrisiken mit ein, um ein umfassendes Bild der potenziellen Gefahren zu erhalten.

Bei der Bewertung der ermittelten Risiken verwenden wir eine Reihe von Kriterien, die im Einklang mit den UN-Leitprinzipien stehen. Insbesondere orientieren wir uns an den Aspekten Scale, Scope und Remediability, um sicherzustellen, dass die erkannten Risiken angemessen bewertet werden. Diese Kriterien ermöglichen es uns, die Reichweite der Risiken zu verstehen, ihre möglichen Auswirkungen zu quantifizieren und die Möglichkeiten zur Behebung von etwaigen Verstößen zu bewerten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wird ebenfalls eingehend analysiert. Hierbei legen wir großen Wert darauf, nicht nur die potenziellen Risiken selbst zu identifizieren, sondern auch ihre Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen zu verstehen. Dieser proaktive Ansatz ermöglicht es uns, die Risiken entsprechend ihrer Dringlichkeit und Tragweite zu priorisieren.

Sollten wir im Zuge von regelmäßig durchgeführten Risikoanalysen prioritäre Risiken feststellen, leiten wir umgehend entsprechende Maßnahmen ein. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die identifizierten Risiken zu minimieren, präventive Schritte zu unternehmen und sicherzustellen, dass unsere Geschäftstätigkeiten im Einklang mit den höchsten Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz stehen. Unsere fortlaufende Verpflichtung zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten spiegelt sich somit in unserem systematischen Ansatz zur Risikobewertung wider.

Die Resultate der Risikoanalyse werden regelmäßig, umfassend und detailliert dem Management der HiPP Gruppe mitgeteilt.

3.1.3 Präventionsmaßnahmen

Um präventiv gegen mögliche Verstöße gegen die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten vorzugehen, hat HiPP umfassende Maßnahmen eingeführt. Insbesondere im eigenen Geschäftsbereich wurden vielfältige Schritte unternommen, um die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Rahmen von Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst nicht nur die Integration der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in die Beschaffungsstrategie, sondern auch die gezielte Schulung der Mitarbeiter,



um ein umfassendes Verständnis und Bewusstsein für die entsprechenden Anforderungen zu schaffen.

Hinsichtlich direkter Zulieferer von HiPP werden im Rahmen der präventiven Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei der Auswahl von Lieferanten gezielte Maßnahmen ergriffen. Dies beinhaltet eine sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten bereits in der Lieferantenauswahl. Darüber hinaus werden die Vertragsklauseln mit den Zulieferern entsprechend angepasst und erweitert, um sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen Aspekte angemessen berücksichtigt und vertraglich verankert sind. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Einhaltung der Sorgfaltspflichten, sondern tragen auch dazu bei, eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Lieferkette zu fördern.

Basierend auf der Risikoanalyse werden spezifische Präventionsmaßnahmen verankert – bei HiPP selbst und gegenüber unseren unmittelbaren Geschäftspartnern/ Zulieferern.

Jährlich erfolgen eine Evaluierung und Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen.

3.1.4 Abhilfemaßnahmen

Falls festgestellt wird, dass wir oder einer unserer direkten Zulieferer die Sorgfaltspflichten verletzt hat oder Menschenrechtsverletzungen vorliegen, setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Implementierung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Menschenrechten ist für uns von höchster Bedeutung. In einem solchen Fall streben wir umgehend an, durch geeignete Schritte sicherzustellen, dass die festgestellten Verletzungen beendet werden. Hierbei legen wir besonderen Wert auf angemessene und wirksame Maßnahmen, die den Schutz der Rechte und Würde der Betroffenen gewährleisten. Sollten wir nach wiederholter Aufforderung feststellen, dass die vereinbarten Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht angemessen umgesetzt werden, kann dies in letzter Konsequenz zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.



3.1.5 Beschwerdeverfahren

Unsere Verpflichtung zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten spiegelt sich in unserem umfassenden Beschwerdeverfahren wider, das als zentraler Mechanismus zur Meldung von Bedenken dient. Hierbei legen wir großen Wert auf einen unparteiischen, unabhängigen und verschwiegenen Umgang mit eingehenden Informationen.

Unser Beschwerdeverfahren bietet nicht nur einen spezifischen Kanal - <https://hipp.secureveal.com>, über den Bedenken hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen oder Umweltauswirkungen gemeldet werden können, sondern gewährleistet auch eine detaillierte und transparente Vorgehensweise während des gesamten Prozesses. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich neben diesem zentralen Kanal auch lokal an den zuständigen dezentralen Compliancebeauftragten, global an den Group Compliance Manager oder den Menschenrechtsbeauftragten von HiPP zu wenden, um sicherzustellen, dass potenzielle Verstöße umgehend adressiert werden.

Um die Transparenz und Zugänglichkeit unseres Beschwerdeverfahrens weiter zu gewährleisten, ist die Verfahrensweisung öffentlich auf unserer Website <https://www.hipp.de/ueber-hipp/unternehmen/compliance/> verfügbar. Zudem ist sie in allen unseren Gesellschaften ausgehängt, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter leicht darauf zugreifen können. Dies unterstreicht unser Bestreben, eine offene Kommunikation zu fördern und sicherzustellen, dass unsere Sorgfaltspflichten effektiv umgesetzt werden.

Um sicherzustellen, dass unser Beschwerdeverfahren stets den höchsten Standards entspricht, wird es regelmäßig einer jährlichen Evaluierung unterzogen. Diese Evaluierung zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Verfahrens zu überprüfen und sicherzustellen, dass es kontinuierlich an die sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen angepasst wird. Wir bleiben fest entschlossen, durch die konsequente Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten einen nachhaltigen und ethisch verantwortlichen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.

3.2 Mittelbare Geschäftspartner/ Zulieferer

Bei HiPP setzen wir uns intensiv dafür ein, unsere mittelbaren Geschäftspartner und Zulieferer zu identifizieren, um unseren Pflichten im Bereich der Sorgfaltspflicht nachzukommen. Dieser Prozess ist essentiell, um sicherzustellen, dass unsere Lieferkette im Einklang mit den höchsten Standards für Menschenrechte und Umweltschutz steht.

Im Falle, dass bei HiPP signifikante Hinweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass mittelbare Zulieferer möglicherweise menschenrechts-



oder umweltbezogene Verpflichtungen verletzen könnten, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen. Dies beinhaltet die Durchführung einer umfassenden Risikoanalyse, die dazu dient, potenzielle Gefahren und Risiken eingehend zu bewerten. Basierend auf den Ergebnissen dieser Analyse wird ein maßgeschneidertes Konzept entwickelt, das darauf abzielt, Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren, indem gezielte Maßnahmen beim Verursacher ergriffen werden.

Um sicherzustellen, dass unsere Bemühungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Bereich der mittelbaren Geschäftspartner und Zulieferer effektiv sind, etablieren wir transparente Kommunikationskanäle und enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Dies ermöglicht einen kontinuierlichen Austausch von Informationen und die Implementierung von Best Practices, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Parteien die höchsten Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz einhalten.

4 DOKUMENTATION UND PRÜFUNG

Wir dokumentieren unsere Methodik, unsere Prozessabläufe und unsere Ergebnisse sorgfältig. Jährlich erfolgen eine Evaluierung und Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen sowie der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden ebenso jährlich an die Geschäftsführung berichtet.

5 KOMMUNIKATION

Diese Grundsatzklärung wird sämtlichen Mitarbeitenden sowie ihren Interessenvertretungen in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht und öffentlich zugänglich gemacht.

Durch die regelmäßige Aktualisierung und kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Grundsatzklärung streben wir an, sicherzustellen, dass sie stets den aktuellen Stand unserer Unternehmensrichtlinien und -werte widerspiegelt.

6 KONTAKT

Alexander Maier, LL.M., Group Compliance Manager, compliance@hipp.de;
+49 8441 757 321